Laut ÖGK müssen gemeinsam vernünftige Wege gefunden, die Funktion der Clearingstellen klar definiert und der Sachleistungsausbau für Psychotherapie regional besprochen werden. Dies soll durch eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten erfolgen.

Nachfolgend finden Sie die seitens der ÖGK eingebrachten Vorschläge zur Etablierung von Clearingstellen. Diese wurden dem dem STLP am 23.03.2021 als Verhandlungsgrundlage zugesandt.

Zugang der Anspruchsberechtigten zur Psychotherapie

Flächendeckende Errichtung von Clearingstellen

- Es werden – auf Basis einheitlicher Kriterien - Clearingstellen mit Standorten in allen Bundesländern eingerichtet; innerhalb der Bundesländer sinnvoller Weise mit regionalen „Außenstellen“. Eine Anbindung der Clearingstelle an Visit-e soll erfolgen.
- Die CS ist jedenfalls mit Psychotherapeuten besetzt, im Bedarfsfall sind FÄ für Psychiatrie bzw. Allgemeinmediziner mit PSYIII-Diplom, Psychologen und Sozialarbeiter einzubeziehen. Die angeführten Expertisen können auch zB per Visit-e „konsiliariter“ eingeholt werden.
- Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch, schriftlich oder auch persönlich vor Ort.
- Die CS dient als Erstanlaufstelle und steuert somit den Zugang zur Psychotherapie.
- Die CS klärt die Indikationen zur Psychotherapie ab, führt psychometrische Testungen durch, schließt krisenhafte Gefährdungssituationen aus und legt einen mehrstufigen Behandlungsplan (Einzel-, oder Gruppentherapie, Anzahl der Psychotherapiestunden etc.) fest.
- Nach erfolgter Abklärung wird der Patient von der CS auf eine Warteliste gesetzt. Dringliche Patienten werden anhand eines Ampelsystems vorgereiht.
- Die im Pool stehenden Psychotherapeuten nehmen Kontakt mit den Patienten auf, wobei eine Verpflichtung besteht anhand der Warteliste vorzugehen.

Vorteil der flächendeckenden Errichtung von Clearingstellen

- Umfassende Abklärung durch multiprofessionelles Team, ob Psychotherapie oder eine andere Beratung/Behandlung indiziert ist
- Sicherstellung, dass jene Patienten vorrangig, schnell und unkompliziert eine kostenfreie Psychotherapie erhalten, die sie auch am Dringendsten benötigen
- Clearingstelle informiert, berät und klärt auf
- Clearingstelle vermittelt zur effektivsten Therapieform (evidenzbasiert: oftmals Gruppentherapie)
- Durch die umfassende Abklärung kann auf eine chefärztliche Bewilligung bis zur 30. Therapiestunde verzichtet werden

- Die umfassende Abklärung soll langfristig Geld, Zeit und Ressourcen schonen.

Einheitliches Antrags-, und Bewilligungssystem

- Hat der Patient über die Clearingstelle einen Psychotherapieplatz erhalten, verzichtet die ÖGK für die ersten 30 Stunden* auf eine Bewilligung ab der 31. Einheit* ist eine Bewilligung notwendig und über ein standardisiertes elektronisches Antragsformular, welches die folgenden Angaben enthält, einzuholen:
    - Angaben zum Patienten
        - Diagnose nach ICD-10 und GAF-Wert (Einschätzung zum Zeitpunkt der Antragstellung)
        - Berufstätigkeit
        - Angaben zu psychiatrischen Behandlungen; Medikation; Krankenständen und stationären Aufenthalten
        - Anamnese, Ergebnisse derpsychometrischenTestungen(wobeieineimZugederAntragstellungzuerfolgenhat), Intensität der Störung,

*) Außerhalb der Sachleistungsversorgung bleibt die bisherige Bewilligungspflicht ab der 11. Einheit bestehen.

Einheitliches Antrags-, und Bewilligungssystem

- Angaben zur Psychotherapie
    - Bisheriger Therapieverlauf und konkretes Therapieziel
    - Beginn und bisherige Stundenanzahl
    - Therapiemethode; bisherige Frequenz; Setting und Therapieform
    - Beantragte Stundenanzahl und voraussichtliche Gesamtstundenanzahl;
    - Ergebnis durchgeführter klinisch psychologischer Diagnostik
- Anhand der Angaben erfolgt die Bewilligung der weiteren Stunden und der Frequenz
- Antragsformular ist rechtzeitig vor Ende der bewilligten Therapien vom Therapeuten gemeinsam mit dem Patienten auszufüllen.

Einheitliche Qualitätskriterien für Leistungsbringer

Ziel

- Schaffung einer Regelung, die
    - sicherstellt, dass die in der Sachleistungsversorgung tätigen Psychotherapeuten über ausreichende Erfahrung in der Krankenbehandlung verfügen,
    - eine ausreichende Anzahl an Therapeuten österreichweit zur Verfügung steht,
    - sowohl für die Leistungserbringer als auch für die ÖGK möglichst einfach zu verwalten ist, und in ganz Österreich einheitlich umsetzbar ist.

Um in der Sachleistungsversorgung tätig werden zu können, muss – neben der Eintragung in die Liste der Psychotherapeuten – nachfolgender Qualifikationsnachweis vorgelegt werden:

- Jahr Tätigkeit (Basis 40 Stunden/Woche) als Psychotherapeut in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses und/oder in sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens an der Schnittstelle zu stationären psychiatrischen Einrichtungen (bspw. PSD, sozialpsychiatrische Ambulatorien, ambulante psychiatrische Reha- Einrichtungen)
- Auf die 1-jährige Tätigkeit wird eine psychotherapeutische Tätigkeit an anderen Abteilungen von Krankenanstalten angerechnet, wenn dort Patienten mit zusätzlich psychiatrischen Störungen unter fachlicher Koordination und Leitung eines regelmäßig, zumindest ein Mal/Woche anwesenden FA für (Kinder- und Jugend)-Psychiatrie auch psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelt werden.
- Bei einer geringeren Wochenstundenanzahl verlängert sich der angeführte Zeitraum aliquot. Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 10 Stunden/Woche werden für die Erfüllung der Qualifikationserfordernisse nicht angerechnet.